

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung



# Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

## 1. Bedeutung

Die BauPVO löst am 01. Juli 2013 die seit 1989 geltende Bauproduktenrichtlinie (BPR) ab und gilt dann als europäische Verordnung in allen Mitgliedsstaaten. In Deutschland wird der Übergang von der BPR zur BauPVO durch Änderungen des Gesetzes zur Anpassung des Bauproduktengesetzes vollzogen.

## 2. Ziele

Übergeordnete Ziele der BauPVO sind das Inverkehrbringen von Bauprodukten, ihr freier Warenverkehr und der Abbau technischer Handelshemmnisse im EU-Wirtschaftsraum.

## 3. EU-Einheitlichkeit

Harmonisierte Normen und technische Spezifikationen sollen zu EU-weit einheitlichen Produkt- und Prüfstandards und damit harmonisierten Leistungsangaben bei Bauprodukten führen.

## 4. Bedingungen

Die BauPVO legt die Anforderungen an die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung fest und somit die Bedingungen für das Inverkehrbringen der Bauprodukte.

## 5. Geltungsbereich

Mitgliedsstaaten dürfen die Bereitstellung CE-gekennzeichneter Bauprodukte weder untersagen noch behindern. Aber sie dürfen die Verwendung untersagen, wenn sie nicht den nationalen Anwendungsregeln entsprechen.

## 6. Zeitpunkt

Bauprodukte, die nach dem 01. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden, müssen der BauPVO entsprechen.

## **Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung**

### **7. Unterschied zur Bauproduktenrichtlinie (BPR)**

Die BauPVO unterscheidet sich insbesondere durch die Leistungserklärung, die CE-Kennzeichnung und die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von der bisherigen BPR.

### **8. Vorgehen ab Juli 2013**

Der Hersteller muss ab dem 01.07.2013 für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer „Europäisch Technischen Bewertung“ entspricht, eine sogenannte Leistungserklärung erstellen. Die Leistungserklärung löst die bisherige Konformitätserklärung ab.

### **9. Bedeutung der Leistungserklärung**

Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.

### **10. Leistungsmerkmale**

Die Leistungsmerkmale der einzelnen Bauprodukte sind in den harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen angegeben, bei Normen im Anhang ZA.

### **11. Anzahl Leistungsmerkmale**

In der Leistungserklärung ist die Leistung von mindestens einem Merkmal, jedoch von allen im jeweiligen Mitgliedsstaat für den Verwendungszweck geforderten wesentlichen Merkmalen, anzugeben. Für welche wesentlichen Merkmale Leistungen anzugeben sind, können Hersteller bisher noch frei wählen.

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

### 12. Darstellung und Beispiel einer Leistungserklärung mit Erläuterung der Pflichtangaben:

#### Darstellung und Erläuterung der Leistungserklärung:

1	→	Referenz- Nummer	Referenznummer der Leistungserklärung und CE – Kennzeichnung.
2	→	Kenncode des Produkttyps	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps.
3	→	Kennzeichnung des Bauprodukts	Typen-, Chargen-, Serien-Nr. oder sonstige Kennzeichnung der Identifikation des Bauprodukts (z. B. EAN).
4	→	Verwendungs- zweck	Vorgesehener Verwendungszweck des Bauprodukts gemäß harmonisierter Norm.
5	→	Name des Herstellers	Name, eingetragener Handelsname oder Marke sowie Kontaktanschrift des Herstellers.
6	→	Evtl. Name des Bevollmächtigten	Evtl. Name und Anschrift des Bevollmächtigten.
7	→	System- bewertung	Systemnummer zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angeben.
8	→	Harmonisierte Norm vorhanden	Wenn das Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist: - Beschreibung der Aufgaben Dritter. - Hinweis auf ausgest. Bescheinig. zur LB. - Prüf- bzw. Berechnungsberichte. - Name u. Nummer der notifizierten Stelle.
9	→	Europ. Techn. Bewertung vorh.	Liegt eine Europ. Techn. Bewertung vor: - Beschreibung der Aufgaben Dritter. - Hinweis auf ausg. Bescheinig. zur LB bzw. Konformität der WPK. - Prüf- bzw. Berechnungsberichte. - Name u. Nummer der techn. Bewertungsstelle. - Nr. der europ. Bewertungsdokumente. - Nr. der Europ. Techn. Bewertung.
10	→	Liste der wesent- lichen Merkmale	Liste der wesentl. Merkmale für den erklärten Verwendungszweck, Leistg. des Bauprodukts für die aufgeführten Merkmale u. zugehörige Techn. Spezifikation.
11	→	Ort, Name, Fkt., Unterschrift, Dat.	Verantwortl. Ersteller des Herstellers.

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

### Beispiel einer Leistungserklärung:

<u>Leistungserklärung</u>		
1345		Referenz – Nr.
AB – 17433-346-6		Produkttyp - Kenncode
452876 931		Chargen – Nr. oder z. B. EAN
Tragende oder nicht tragende Wände		Verwendungszweck
Müller AG Holzhausen		Hersteller
XXXXXXX		Evtl. Bevollmächtigter
System 1+		Systemnummer
DIBt		Notifizierte Stelle
<p>Die notifizierte Stelle DIBt hat die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 1+ vorgenommen und eine Bescheinigung der Konformität der WPK ausgestellt.</p>		
Nicht relevant		Es liegt keine Europäisch Technische Bewertung vor
<u>Erklärte Leistung:</u>		
Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Mechanische Eigenschaften	Werte, Klasse	Nummer u. Ausgabejahr
<p>Die Leistung des Produkts entspricht der Leistung gemäß vorstehender Tabelle. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller.</p> <p>Unterzeichnet für den Hersteller u. im Namen des Herstellers von:</p> <p>Name, Funktion: ..... Unterschrift: .....</p> <p>Ort, Datum der Ausstellung: .....</p>		

### 13. Erleichterungen

## **Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung**

Zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse nachgewiesen wurde, kann der Hersteller auf entsprechende Festlegungen der EU-Kommission, Festlegungen in harmonisierten technischen Spezifikationen oder auf Prüfergebnisse eines anderen Herstellers zurückgreifen. Allerdings bedarf es hierzu einer schriftlichen Einverständniserklärung des Herstellers.

### **14. Identifikation**

Der Hersteller muss die Leistungserklärung mit einer frei wählbaren Referenznummer versehen, die im Rahmen der CE-Kennzeichnung in Bezug genommen wird und eine eindeutige Identifikation des Bauproduktes ermöglicht.

### **15. Anbringung CE-Kennzeichen**

Nach Erstellung einer Leistungserklärung bringt der Hersteller das CE-Kennzeichen am Produkt bzw. an geeigneter Stelle an.

### **16. Geltungsbereich CE-Kennzeichnung**

Alle Bauprodukte, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat, müssen CE-gekennzeichnet werden. Der Hersteller ist für die Anbringung des CE-Zeichens verantwortlich.

### **17. Verbot**

Produkte, für die keine Leistungserklärung vorliegt, dürfen kein CE-Kennzeichen tragen. Die Angaben für die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung sind weitgehend identisch.

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

### 18. Darstellung des CE-Zeichens mit Erläuterung der Pflichtangaben:

#### Darstellung und Erläuterung der CE – Kennzeichnung:



- |   |   |                         |   |
|---|---|-------------------------|---|
| 1 | → | <b>0345</b>             | Nummer der notifizierten Stelle (bei System 1+, 1, 2+ und 3). Die Nummern der Stellen sind im Nandoverzeichnis gelistet.  |
| 2 | → | <b>Firmenanschrift</b>  | Eingetragener Handelsname oder Marke und Anschrift des Herstellers. Zur Vereinfachung der Identifizierung ist ein Kennzeichen möglich.  |
| 3 | → | <b>13</b>               | Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE – Kennzeichnung auf dem Bauprodukt angebracht wird.  |
| 4 | → | <b>Referenz – Nr.</b>   | Referenznummer der Leistungserklärung. Der Hersteller legt die Nummer selbst fest. Sie dient der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des Bauprodukts.                            |
| 5 | → | <b>EN 14566</b>         | Nummer der harmonisierten technischen Spezifikation ( z. B. Norm).  |
| 6 | → | <b>Verwendungszweck</b> | Vorgesehener Verwendungszweck des Bauprodukts gemäß harmonisierter technischer Spezifikation.   |
| 7 | → | <b>Produkt-Kenncode</b> | Eindeutiger Kenncode des Produkts.  |
| 8 | → | <b>Leistung</b>         | Liste der wesentlichen Merkmale für den erklärten Verwendungszweck. Leistung des Bauprodukts für die aufgeführten wesentlichen Merkmale und zugehörige harmonisierte Spezifikation. |
- ↓ Merkmale auflühren
- 
- 
- 
-

## **Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung**

### **19. Kennzeichnungspflicht**

Für Produkte, wie z. B. JD's oder Dübel, die nicht von einer harmonisierten Norm erfasst sind, ist es dem Hersteller nach wie vor freigestellt, eine „Europäische Technische Bewertung“ zu beantragen, auch wenn für ähnliche Produkte (z. B. Spax) bereits Bewertungen und Zulassungen vorliegen. Erst wenn eine solche freiwillige Bewertung für ein bestimmtes Produkt erteilt wurde, besteht dafür eine Pflicht zur CE-Kennzeichnung und zur Erstellung einer Leistungserklärung. Sind aber z. B. o. g. Produkte bereits einer harmonisierten Norm unterstellt, so können sie auch ohne eine bauaufsichtliche Zulassung mit CE-Kennzeichen und Leistungserklärung auf den Markt gebracht werden.

### **20. Aufbewahrungspflicht**

Alle erstellten Unterlagen müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

### **21. Grundlagen für CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung**

Die Erstellung der Leistungserklärungen und die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten erfolgt auf der Grundlage harmonisierter Normen. Harmonisierte Normen erhalten einen Anhang ZA, der den verbindlichen Teil der harmonisierten Norm beschreibt.

### **22. Übereinstimmungsmerkmal**

Durch die BauPVO stärkt die EU das CE-Kennzeichen. Sie erklärt es zum alleinigen Übereinstimmungsmerkmal für alle wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes. Zusätzliche Zeichen, wie das deutsche Ü-Zeichen, für Anforderungen, die bereits mit harmonisierten technischen Spezifikationen (z. B. HV-Schrauben) abgedeckt sind, dürfen nicht mehr verwendet werden.

### **23. Systemstufen**

Am 01.07.2013 wird das System der Konformitätsbescheinigung durch das System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ersetzt. Die bisherigen Systemabstufungen 1+, 1, 2+, 3 und 4 bleiben bestehen. Lediglich das System 2 entfällt. In allen Systemen ist die werkseigene Produktionskontrolle als zentraler Bestandteil verankert.







## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

### 24. Bewertungssysteme

Es wird ab dem 01.07.2013 klar unterschieden zwischen den Produktzertifizierungsstellen für die Systeme 1+ und 1 sowie den Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle für das System 2+. Für das System 3 ist eine notifizierte Stelle mit dem Tätigkeitsfeld „Prüflabor“ einzusetzen, während für das System 4 keine notifizierte Stelle erforderlich ist. Das Ergebnis der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ist Inhalt der Leistungserklärung.

Das Ergebnis der Leistungsbeständigkeit wird in der Leistungserklärung dokumentiert, die an die Stelle der bisherigen Konformitätserklärung tritt.

**Die nachstehende Tabelle zeigt die Systemzuordnungen:**

System	Aufgaben des Herstellers	Notifizierte Stelle	Aufgaben der notifizierten Stelle	Bescheinigung	Dokumentation
<b>1+</b>	- Werkseigene (WPK) Produktionskontrolle  - Zusätzliche Prüfung von im Werk entnommene Proben nach festgelegtem Prüfplan	<b>Produktzertifizierungsstelle</b>	Zertifizierung des Produkts auf Basis einer - Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps) - Erstinspektion des Werkes und der WPK - laufende Überwachung, Bewertung u. Evaluierung der WPK - Stichprobenprüfung des Produkts von vor dem Inverkehrbringen entnommenen Proben	<b>Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (Produktbezogen)</b>	<b>Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts als Voraussetzung für die anzubringende CE - Kennzeichnung</b>
<b>1</b>	- Werkseigene WPK  - Zusätzliche Prüfung von im Werk entnommene Proben nach festgelegtem Prüfplan		Zertifizierung des Produkts auf Basis einer - Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps) - Erstinspektion des Werkes u. der WPK - laufende Überwachung, Bewertung u. Evaluierung der WPK		
<b>2+</b>	- Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps)  - WPK  - Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan	<b>Zertifizierungsstelle für die WPK</b>	Zertifizierung der WPK auf Basis einer  - Erstinspektion des Werkes und der WPK  - laufende Überwachung, Bewertung u. Evaluierung der WPK	<b>Bescheinigung der Konformität der WPK (Werksbezogen)</b>	
<b>3</b>	- WPK und Probenahme für die Erstprüfung	<b>Prüflabor</b>	- Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps)		
<b>4</b>	- Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps)				

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

### 25. Grundanforderungen an Bauwerke und wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Es gibt sechs „wesentliche Anforderungen“ an Bauwerke nach Bauproduktenrichtlinie, welche mit der BauPVO in „Grundanforderungen an Bauwerke“ umbenannt und teilweise erweitert und um eine siebte Anforderung ergänzt wurden:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

2. Brandschutz

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Neu: Es ist der gesamte Lebenszyklus des Bauwerkes zu betrachten. Zu berücksichtigen sind nun auch die Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser und die Freisetzung klimarelevanter Stoffe (z. B. Treibhausgase).

4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

Neu: Der Aspekt der Barrierefreiheit.

5. Schallschutz

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Neu: Die ergänzte Grundanforderung zielt darauf ab, ein Bauwerk so zu entwerfen und zu errichten, dass die eingesetzten natürlichen Ressourcen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können.

### 26. Notifizierte Stellen

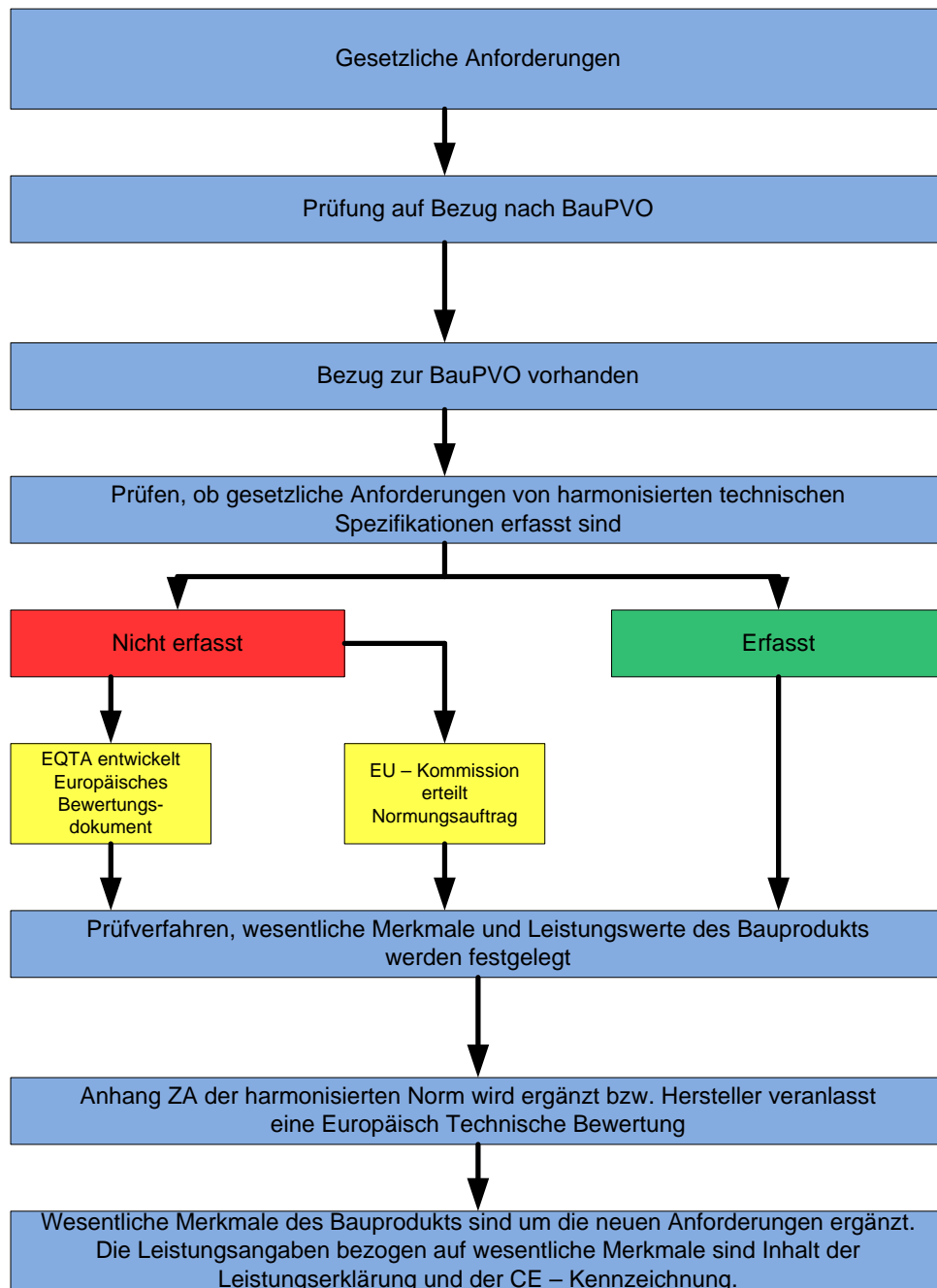
Die Notifizierung der Stellen und die Festlegung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erfolgen wie bisher unter Bezugnahme auf harmonisierte technische Spezifikationen. Neu ist, dass Stellen für ausgewählte wesentliche Merkmale unabhängig von einer harmonisierten technischen Spezifikation notifiziert werden können:

- Brandverhalten
- Feuerbeständigkeit
- Verhalten bei einem Brand von außen
- Geräuschabsorption
- Emission von gefährlichen Stoffen.

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

### 27. Gesetzliche Anforderungen zur Erweiterung der CE-Kennzeichnung:

#### Schematische Darstellung der Vorgehensweise



## **Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung**

### **28. Übergangsregelungen**

Die BauPVO löst die BPR übergangslos ab. Bauprodukte, die bereits hergestellt sind, jedoch noch nicht in Verkehr gebracht wurden, müssen ab dem 01. Juli 2013 alle Regelungen der neuen BauPVO erfüllen. Da die neue Verordnung keinen Einfluss auf die technischen Eigenschaften des Bauprodukts hat, ist es möglich, Bauprodukte bereits vor dem Stichtag gemäß BauPVO in Verkehr zu bringen.

### **29. Umstellung auf die BauPVO**

Folgende drei Aufgaben sind durchzuführen:

1. Erstellung einer Leistungserklärung für das Bauprodukt.
2. Anbringung der neuen CE-Kennzeichnung.
3. Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.

### **30. Vereinfachungen für den Übergang von der Richtlinie zur Verordnung**

a) Kein Handlungsbedarf für im Handel befindliche Bauprodukte.

Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, die bereits vor dem Stichtag (01.07.2013) in Verkehr gebracht und auf dem Markt bereitgestellt werden, benötigen keine Leistungserklärung und keine neue CE-Kennzeichnung.

b) Leistungserklärung auf Basis einer bestehenden Konformitätserklärung bzw. Konformitätsbescheinigung.

Für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, für die bereits vor dem Stichtag o. g. Dokumente ausgestellt wurden, die aber noch nicht in Verkehr gebracht wurden, kann der Hersteller auf Grundlage dieser Dokumente eine Leistungserklärung erstellen und eine CE-Kennzeichnung nach BauPVO anbringen. Solange das Bauprodukt nicht geändert wird, sind keine neuen Prüfungen notwendig.

c) Leistungserklärung auf Grundlagen einer „angemessenen technischen Dokumentation“.

Für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, die vor dem Stichtag in Verkehr gebracht werden und für die keine Konformitätserklärung oder -bescheinigung vorliegt, besteht die Pflicht, die Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale durch Typprüfungen/-berechnungen nachzuweisen. Die Typprüfungen oder -berechnungen können durch angemessene technische Dokumentationen ersetzt werden.

d) Leistungserklärung für Baugruppen.

In Sonderfällen können mehrere Produkttypen zu einer Produktgruppe zusammengefasst werden.

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

e) Europäisch technische Zulassungen bleiben als Europäisch Technische Bewertungen gültig.

Hersteller können ihre bestehenden europäisch technischen Zulassungen während der Gültigkeitsdauer als Europäisch Technische Bewertungen verwenden. Eine Verlängerung der europäisch technischen Zulassung nach dem Stichtag ist allerdings nicht möglich.

f) Leitlinien für europäisch technische Zulassungen werden übernommen.

Leitlinien, die vor dem Stichtag veröffentlicht wurden, können als europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.

### 31. Aufgaben und Pflichten von Herstellern, Importeuren, Händlern und Mitgliedsstaaten

#### a) Hersteller

Hersteller ist jede natürliche und juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt bzw. herstellen lässt und dieses Produkt unter eigenem Namen oder einem Markennamen vermarktet. Der Hersteller im Sinne der BauPVO muss, im Gegensatz zu REACH, weder seinen Sitz noch seine Produktion innerhalb der EU haben. Der Hersteller kann seine Pflichten durch ein schriftliches Mandat ganz oder teilweise auf einen Bevollmächtigten übertragen.

Nachfolgend die wichtigsten Aufgaben und Pflichten:

1. Erstellung einer Leistungserklärung und Anbringung einer CE-Kennzeichnung.  
Immer dann, wenn das Bauprodukt von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst ist.

2. Keine widersprüchlichen Angaben zu den Leistungen eines Bauproduktes.  
Angaben in Zusatzinformationen oder Werbebroschüren dürfen sich in den wesentlichen Merkmalen nicht mit der Leistungserklärung widersprechen.

3. 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Dokumente.

Alle im Zusammenhang mit der BauPVO relevanten Dokumente sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

4. Rückverfolgbarkeit des Bauproduktes.

Die eindeutige Identifikation und Rückverfolgbarkeit des Bauproduktes muss gewährleistet sein.

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

### 5. Rückruf bei Nichteinhaltung der Leistung.

Bei Nichterfüllung der Leistung muss der Hersteller unverzüglich eine Nachprüfung veranlassen und bei Fehlerbestätigung das Produkt vom Markt zurückrufen. Außerdem muss er bei einem bestehenden Sicherheitsrisiko unverzüglich die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten informieren, in denen das Bauprodukt bereitgestellt wurde.

### 6. Auskunftspflicht gegenüber den Behörden.

Hat die Behörde Grund zu der Annahme, dass ein in Verkehr gebrachtes Bauprodukt die erklärte Leistung nicht erfüllt, ist der Hersteller verpflichtet, die Behörde bestmöglich zu unterstützen, um mögliche Gefahren abzuwenden.

## b) Importeur

Importeur ist jede natürliche oder juristische Person, die in der EU ansässig ist, Bauprodukte aus einem Staat außerhalb der EU bezieht und auf dem Europäischen Binnenmarkt in Verkehr bringt. Die Pflichten des Importeurs sind zwischen denen des Herstellers und denen des Händlers angesiedelt. Der Importeur darf keine Leistungserklärung erstellen.

Vertreibt der Importeur ein Produkt unter eigenem Namen oder ändert er ein importiertes Produkt derart, dass die Leistungserklärung des Herstellers nicht mehr zutrifft, so obliegen ihm sämtliche Pflichten eines Herstellers.

## c) Händler

Händler stellen Bauprodukte auf dem Europäischen Binnenmarkt bereit. Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten ist es Aufgabe des Händlers, die CE-Kennzeichnung, die Angabe der Produktbezeichnung und die Referenznummer der Leistungserklärung zu überprüfen.

Zur Vermarktung muss der Händler neben der Leistungserklärung auch die Begleitdokumente zur Verfügung stellen. Vertreibt der Händler ein Produkt unter eigenem Namen oder ändert er ein Bauprodukt derart, dass die Leistungserklärung des Herstellers nicht mehr zutrifft, so obliegen ihm sämtliche Pflichten eines Herstellers. Während der Lagerung und des Transportes muss der Händler dafür sorgen, dass die Leistung des Bauprodukts nicht beeinträchtigt wird. Liefert der Händler Bauprodukte in andere Mitgliedsstaaten, ist er angehalten, vom Hersteller die Leistungserklärung und Begleitdokumente in der jeweiligen Landessprache anzufordern. Sollte der Händler Grund zu der Annahme haben, dass ein Bauprodukt die Anforderungen der BauPVO nicht erfüllt, ist er angehalten, den Hersteller oder Importeur und die Marktüberwachung zu informieren. Für Rückrufe muss der Händler in der Lage sein, die Kunden, die das Bauprodukt in den vergangenen 10 Jahren erworben haben, zu informieren.

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

### 32. Begriffe aus der BauPVO und der bisherigen Bauproduktenrichtlinie in Gegenüberstellung

Bauproduktenverordnung BauPVO	Bauproduktenrichtlinie BPR
Grundanforderungen an Bauwerke	Wesentliche Anforderungen
Wesentliche Merkmale	---
Leistung eines Bauprodukts	Deklarierte Eigenschaften
Leistungserklärung	Konformitätserklärung
Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Konformitätsbescheinigung
Europäisch Technische Bewertung	Europäisch Technische Zulassung (ETZ)
Europäisches Bewertungsdokument	Bisher Zulassungsrichtlinie
Technische Bewertungsstelle	Zulassungsstelle (DIBt)
Spezifische Technische Dokumentation  Kann unter bestimmten Bedingungen die Erstprüfung oder Erstberechnung ersetzen	---  Bisher nicht vorhanden

## Grundlegendes zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und zur CE-Kennzeichnung

### 33. Fazit

Die Bauproduktenverordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, weil bekanntlich europäische Verordnungen unmittelbar in den Mitgliedsstaaten rechtswirksam sind. Durch die BauPVO wurden unterschiedliche Interpretationen der früheren Bauproduktenrichtlinie BPR, hervorgerufen durch die nationale Umsetzung in den Mitgliedsstaaten, beseitigt.

Im Zusammenhang mit den technisch harmonisierten Spezifikationen, insbesondere Normen, wurden endlich Voraussetzungen für einheitliche Vorgehensweisen innerhalb der EU geschaffen. Allerdings wird es jetzt noch auf unabsehbare Zeit Bauprodukte geben, welche nicht unter die CE-Kennzeichnung fallen, sondern nur die Produkte, die für die Erfüllung wesentlicher Anforderungen an das Bauwerk maßgebend sind.

Die BauPVO ist das Machwerk, entstanden aus umfangreichen Studien über die Auswirkungen der BPR und deren negative Folgen.

Die BauPVO soll folgende Verbesserungen bringen:

1. Vereinfachung und Erleichterung, vor allem für KMU's.
2. Über entsprechend einzurichtende „Informationsstellen“ sollen die Wirtschaftsbeteiligten bessere Informationen erhalten und austauschen können.
3. Der europäische Binnenmarkt soll bezugnehmend auf Bauprodukte besser funktionieren.
4. Eine gemeinsame technische Sprache soll zwischen Lieferanten, Herstellern und Händlern zur verbesserten Verständigung führen.

Die bisherige BPR hinterlässt auch zukünftig noch bleibende Spuren:

1. Vorhandene harmonisierte Dokumente, Normen, Zulassungsrichtlinien (ETAG) und technische Zulassungen (ETA).
2. Alle vor dem 01.07.2013 nach Bauproduktenrichtlinie erstellten Dokumente bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.
3. Bauprodukte, welche vor dem 01.07.2013 in Verkehr gebracht wurden, gelten als konform mit der Bauproduktenverordnung.

Herford, 05.07.2013

*i. V. Peter Wollnik*